46. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 27. Oktober 1944 i. S. Hösli gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

- Art. 291 Abs. 1 StGB. Nicht nur, wer in das verbotene Gebiet eindringt, sondern auch, wer darin verweilt, bricht die Verweisung.
- Art. 291 al. 1 CP. Contrevient à la décision d'expulsion non seulement celui qui pénètre dans le territoire dont il est banni, mais aussi celui qui y demeure.
- Art. 291, cp. 1 CP. Contravviene alla decisione d'espulsione non soltanto chi penetra nel territorio dal quale è bandito, ma anche chi vi dimora.

Aus den Erwägungen:

Vor dem Obergericht hat die Beschwerdeführerin den Standpunkt vertreten, nach Art. 291 StGB mache sich nur strafbar, wer einer Verweisung zuwider sich in das Kantonsgebiet begibt, nicht auch, wer es nach Ablauf eines rechtmässigen Aufenthaltes nicht verlässt. An dieser Auffassung hält sie mit Recht nicht fest. Schon der Wortlaut der Bestimmung, namentlich nach den romanischen Texten, erfasst nicht bloss das Eindringen, sondern auch das Verweilen im Kantonsgebiet. Wer den Kanton nicht verlässt, « bricht » die Verweisung (« contrevient à une décision d'expulsion»; « contravviene ad un decreto d'espulsione »), gleich wie jemand, der ihn, von aussen kommend, betritt. Es ist nicht ersichtlich, was den Gesetzgeber hätte veranlassen können, nur letztere Tat zu bestrafen. Die Verweisungsverfügung, welcher die Strafdrohung des Art. 291 StGB Nachachtung verschaffen soll, will dem Verwiesenen schlechthin den Aufenthalt im Kanton, nicht bloss den Eintritt in denselben, verbieten. Auch im vorliegenden Falle gibt der Wortlaut der Verfügung ihr unmissverständlich diesen Sinn. Dass der Entwurf des Strafgesetzbuches in der Bestimmung über Verweisungsbruch (Art. 260) nur als strafbar bezeichnete, wer das Gebiet « betritt » (« celui qui aura pénétré sur le territoire »), und die in den eidgenössischen Räten beschlossene Änderung möglicherweise nur auf das Bestreben nach einer kürzeren Fassung zurückgeht — im Nationalrat wurde immerhin von einer Verkürzung « durch eine allgemeinere Fassung » gesprochen (AStenBull, Sonderausgabe, 755) —, ist unerheblich, denn auf die Gesetzesmaterialien ist nicht abzustellen, wenn der Sinn des Gesetzes aus dessen Wortlaut klar erkannt werden kann (BGE 69 IV 10) und sich, wie im vorliegenden Falle, auch aus dessen Zweck ergibt.

47. Urteil des Kassationshofes vom 22. September 1944 i. S. Polizeirichteramt der Stadt Zürich gegen Lang und Fuchs.

Art. 322 Ziff. 1 StGB.

Drucker im Sinne dieser Bestimmung ist, wer die mit dem Druck verbundenen Arbeiten besorgt oder in dem von ihm geleiteten Betriebe besorgen lässt und dazu insbesondere die technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt.

Der technische Vorgang des Druckens kennzeichnet auch den

Druckort.

Drucker und Druckort sind auch anzugeben, wenn die Druckschrift den Namen des Verfassers trägt.

Art. 322 ch. 1 CP.

L'imprimeur au sens de cette disposition est celui qui exécute les travaux que nécessite l'impression ou qui les fait exécuter dans l'entreprise qu'il dirige, en mettant en particulier à disposition ses installations techniques.

Le travail technique de l'impression détermine aussi le lieu

d'impression.

L'imprimé doit indiquer l'imprimeur et le lieu d'impression même lorsqu'il porte le nom de l'auteur.

Art. 322 cifra 1 CP.

Lo stampatore a'sensi di quest'articolo è colui che eseguisce i lavori necessari alla stampa o che li fa eseguire nell'azienda da lui diretta, mettendo specialmente a disposizione i suoi impianti tecnici.

Il lavoro tecnico della stampa è determinante pure pel luogo

della stampa.

Lo stampato deve indicare lo stampatore ed il luogo della stampa anche se porta il nome dell'autore.

A. — Ernst Lang in Zürich nahm in eigenem Namen Aufträge zum Druck von Dissertationen an und liess sie durch die Druckereigenossenschaft Aarau in Aarau, deren Geschäftsführer Benedikt Fuchs ist, ausführen. Auf den